



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 50

16.12.2023

Nr. 1

Öffnungszeiten der gemeindlichen Einrichtungen zwischen den Feiertagen

Bauhof

Unser Bauhof ist ab 23.12.2023 bis einschließlich 07.01.2024 geschlossen.
Der Winterdienst ist selbstverständlich gewährleistet. Für dringende Notfälle (Probleme mit Wasser und Kanal) ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet unter Tel. 0151 18235686.

Bücherei

Die Bücherei bleibt an folgenden Samstagen geschlossen:

- 23. Dezember 2023
- 30. Dezember 2023
- 06. Januar 2024

Hallenbad

Das Hallenbad ist an folgenden Feiertagen geschlossen:

- 24., 25. und 26.12.2023,
- 31.12.2023 und 01.01.2024,
- 06.01.2024

Nr. 2

Neue Telefon- und Zimmernummern

Bitte beachten Sie, dass sich unsere Büro- sowie Telefonnummern geändert haben. Diese finden Sie auf unserer Website sowie in unserem aktuellen Mitteilungsblatt auf Seite 7.

Nr. 3

Der Fotoautomat steht wieder zur Verfügung

Nachdem alle Umbauarbeiten abgeschlossen sind, steht der Fotoautomat in der Gemeindebücherei zu den gewohnten Öffnungszeiten für unsere Bürger wieder zur Verfügung.

Nr. 4

Am **Dienstag, den 19.12.2023** tagt der Grundstücks-, Bau- und Werkausschuss um **18:00 Uhr** in öffentlicher Sitzung im Sitzungssaal.

Tagesordnung:

1. Umbau und Sanierung des Rathauses, Information über die Anschaffung von Plissees für die Fenster
2. Erneuerung des Sportbodens in der Schmutterhalle; Information und Beschlussfassung zur Anschaffung eines Schutzbodens
3. Datenanbindung Bauhof an das Rathaus; Information und Beschlussfassung
4. Neubau des Wasserwerks; Information und Beschlussfassung zur Herstellung und Ausstattung einer Abwasser-Hebeanlage

5. Terminbekanntgaben

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Nr. 5

3. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Asbach-Bäumenheim im Bereich des Bebauungsplans „Solarpark ZOTT – Mertinger Straße mit 1. Änderung eines Teilbereichs des Bebauungsplans Mertinger Straße“; Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB (Baugesetzbuch)

Der Gemeinderat Asbach-Bäumenheim hat in der Sitzung am 01.08.2023 die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange sowie der Bürger entsprechend dem Abwägungsprotokoll zur 3. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan „Solarpark ZOTT – Mertinger Straße mit 1. Änderung eines Teilbereichs des Bebauungsplans Mertinger Straße“ gegeneinander abgewogen und diesen festgestellt.

Das Landratsamt Donau-Ries hat mit Bescheid vom 23.11.2023, eingegangen am 01.12.2023, die 3. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Asbach-Bäumenheim in der Fassung vom 01.08.2023 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Bauamt der Gemeinde, Rathausplatz 1 zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Öffnungszeiten sind:

- Montag: 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- Dienstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Mittwoch: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Asbach-Bäumenheim, den 16.12.2023

Martin Paninka, 1. Bürgermeister

Nr. 6

Bekanntmachung über den Erlass der Satzung des Bebauungsplanes „Solarpark ZOTT – Mertinger Straße mit 1. Änderung eines Teilbereichs des Bebauungsplans Mertinger Straße“ der Gemeinde Asbach-Bäumenheim;

hier Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens nach § 10 BauGB

Der Gemeinderat Asbach-Bäumenheim hat in der Sitzung am 01.08.2023 die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange sowie der Bürger entsprechend dem Abwägungsprotokoll zum Bebauungsplan „Solarpark ZOTT – Mertinger Straße mit 1. Änderung eines Teilbereichs des Bebauungsplans Mertinger Straße“ gegeneinander abgewogen und für das Gebiet als Satzung beschlossen. Maßgebend für den Bebauungsplan ist die Satzung mit Planzeichnung, Legende und Verfahrensvermerken und Begründung jeweils in der Fassung vom 01.08.2023.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der heutigen Veröffentlichung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Bauamt der Gemeinde, Rathausplatz 1, zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Öffnungszeiten sind:

- Montag: 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- Dienstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Mittwoch: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Asbach-Bäumenheim, den 16.12.2023

Martin Paninka, 1. Bürgermeister

Nr. 7

Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplans „Hamlar Unterfeld, 1. Teiländerung und Erweiterung“ gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 21.11.2023 den Entwurf des Bebauungsplans „Hamlar Unterfeld, 1. Teiländerung und Erweiterung“ in der Fassung vom 21.11.2023 gebilligt.

Die Bebauungsplanunterlagen samt Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen sowie die Begründung nach § 3 Abs. 1 BauGB können im Internet unter „<https://www.asbach-baeumenheim.de> - Bauen-Wohnen - Bebauungspläne in Aufstellung eingesehen werden. Die öffentliche Auslegung und damit eine Einsichtnahme erfolgt im Bauamt, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim während der üblichen Öffnungszeiten.

Diese sind:

Montag: 08:00 Uhr - 13:00 Uhr

Dienstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Mittwoch: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Die Bebauungsplanunterlagen werden in der Zeit vom Montag, den 18.12.2023 bis einschließlich Montag, den 22.01.2024 öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Asbach-Bäumenheim, den 16.12.2023

Martin Paninka, 1. Bürgermeister

Nr. 8

4. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Asbach-Bäumenheim mit Änderungsbereich „Hamlar Unterfeld II“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan „Hamlar Unterfeld, 1. Teiländerung und Erweiterung“

Hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss für die 4. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans; Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung; Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim hat in der Gemeinderatssitzung vom 21.11.2023 die 4. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Die Verfahrensunterlagen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet unter „<https://www.asbach-baeumenheim.de>“ → Bauen-Wohnen → Flächennutzungsplan in Aufstellung eingesehen werden.

Die öffentliche Auslegung und damit eine Einsichtnahme erfolgt im Bauamt, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim während der üblichen Öffnungszeiten.

Diese sind:

Montag: 08:00 Uhr - 13:00 Uhr
Dienstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Mittwoch: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Die Verfahrensunterlagen werden in der Zeit vom Montag, den 18.12.2023 bis einschließlich Montag, den 22.01.2024 öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist; Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben

ben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Asbach-Bäumenheim, den 16.12.2023

Martin Paninka, 1. Bürgermeister

Nr. 9

Digitales Bauantragsverfahren

Ab dem 01.01.2024 müssen die meisten Bauanträge beim Landratsamt Donau-Ries eingereicht werden.

Es besteht die Möglichkeit, Anträge und Unterlagen zu bau- und abgrabungsrechtlichen Verfahren digital einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür bilden die Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) im Jahr 2021 und der Erlass der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV).

Daneben bleibt es aber auch weiterhin möglich, Anträge und Unterlagen analog in Papierform einzureichen. Es besteht also keine Pflicht zur digitalen Antragstellung.

Die digitale Einreichung von Anträgen und Unterlagen kann nur durch eine sich authentifizierende Person, in der Regel der bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser, erfolgen. Eine Einreichung digitaler Dokumente (z. B. als PDF-Dokumente) per E-Mail an das Landratsamt Donau-Ries stellt keine wirksame Antragstellung dar. Die Gemeinde wird dann vom Landratsamt über den jeweilig eingereichten Antrag informiert und um Stellungnahme gebeten.

Der Vorteil einer Einreichung der Anträge und Unterlagen beim Landratsamt ist: Während die Kommunen innerhalb der gesetzlichen Zwei-Monats-Frist über das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag entscheiden, besteht für das Landratsamt bereits die Möglichkeit, Fachstellen zu beteiligen und mit der weiteren Antragsprüfung bzw. -bearbeitung zu beginnen.

Für Verfahren, in denen die örtlich zuständige Kommune die abschließende Entscheidung trifft, erfolgt die Antragstellung in Papierform nach wie vor über die Gemeinde.

Bei der Gemeinde dürfen demnach nur noch folgende Anträge in Papierform eingereicht werden:

- Bauanträge im Genehmigungsverfahren
- isolierte Ausnahmen/Befreiungen/Abweichungen
- Anzeigen zur Beseitigung
- genehmigungsfreie Abgrabungen

Auch wenn Anträge und Unterlagen überwiegend direkt beim Landratsamt einzureichen sind, bleibt es aber weiterhin sinnvoll, vor Einreichen eines Antrags mit der jeweiligen Gemeinde Rücksprache zu nehmen (z. B. zu Fragen der Erschließung, der notwendigen Stellplätze oder wegen erforderlicher Unterlagen), um das Verfahren zu beschleunigen und unnötige Nachforderungen zu vermeiden.

Eine vorherige Kontaktaufnahme mit der Gemeinde empfiehlt sich sowohl im digitalen wie auch im analogen Verfahren. Denn die Gemeinde hat weiterhin über das Erteilen des Einvernehmens zu den gestellten Anträgen zu entscheiden.

Für Rückfragen hierzu steht Ihnen das gemeindliche Bauamt gerne zur Verfügung (Tel. 0906/2969-301; bauamt@asbach-baeumenheim.de)

Nr. 10

Termine der Woche

| Datum/Uhrzeit | Veranstaltung | Ort | Veranstalter |
|----------------------|------------------------------|--------------|---------------------|
| 17.12./17 Uhr | Kulturherbst: Adventskonzert | Pfarrkirche | Sternfänger |
| 19.12./18 Uhr | GBW-Sitzung | Sitzungssaal | Gemeinde |

Martin Paninka
Erster Bürgermeister